

**Gebührensatzung vom 18.12.2025
zu der Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Nordkirchen vom 16.06.2020**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils geltenden Fassung

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,

§§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,

in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Nordkirchen über die
Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen vom 16.06.2020

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende
Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die jährlichen Abfallentsorgungsgebühren nach § 22 der Satzung über die
Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen betragen ab dem 01.01.2026

a)	für jedes 80-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr (Restabfall)	229,00 €
b)	für jedes 120-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr (Restabfall)	326,00 €
c)	für jedes 240-Liter-Abfallgefäß bei 4-wöchiger Abfuhr (Restabfall)	618,00 €
d)	für ein zusätzliches 120-Liter-Biogefäß	81,00 €
e)	für ein zusätzliches 240-Liter-Biogefäß	128,00 €
f)	für ein zusätzliches 120-Liter-Papiergefäß	20,00 €
g)	für ein zusätzliches 240-Liter-Papiergefäß	22,00 €
h)	für ein zusätzliches 80-Liter-Abfallgefäß (Restabfall) in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln)	87,00 €
i)	für ein zusätzliches 120-Liter-Abfallgefäß (Restabfall) in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln)	108,00 €
j)	für ein zusätzliches 240-Liter-Abfallgefäß (Restabfall) in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln)	190,00 €
k)	Behälteränderungsdienst	17,00 €
l)	für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) - c) um	25,00 €
m)	für einen 80-Liter-Restabfallsack	5,00 €

(2) Die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Gebührensätze beinhalten

- 1 Abfallbehälter für Restmüll
- 1 Abfallbehälter für Bioabfall
- 1 Abfallbehälter für Altpapier

(3) Eine Gebühr für den Behälteränderungsdienst in Höhe von 17,00 € wird erhoben für:

- a) für das Aufstellen eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier aufgrund des Neuanschlusses bzw. Wiederanschlusses an die Abfallentsorgung,
- b) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe,
- c) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier,
- d) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
- e) für einen erfolglosen Austausch eines Behälters aufgrund der nicht korrekten Angabe der Volumengröße.

(4) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben, es sei denn, die Volumengröße wurde falsch angegeben.

§ 2 Zusätzliche Gefäßgrößen, Sonderabfuhren

Sonderabfuhren, zusätzliche Abfuhren sowie Gefäß- bzw. Containergrößen, die auf Antrag des Entsorgungspflichtigen aufgestellt werden, sind gemäß den jeweiligen Rechnungsbeträgen (Gefäßstellung, Leerungs-, Transport- und Verwertungskosten) des Entsorgungsunternehmens zusätzlich zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt durch Einzelabrechnung.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (2) Falls die Gebührenpflicht im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt, beträgt sie für jeden angefangenen Monat 1/12 der vorstehenden Gebühr.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig für ein Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen unterliegt, ist

1. der/die Grundstückseigentümer/in, bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
 2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- (2) Mehrere Eigentümer/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Die ihnen nach § 22 Gleichgestellten haften nur auf den für sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Bei einem unterjährigen Eigentümerwechsel geht die Gebührenpflicht auf den neuen Eigentümer/die neue Eigentümerin zu dem Zeitpunkt über, soweit dieser/diese diesen schriftlich mitteilt und der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin dem Übergang der Gebührenpflicht zustimmt. Liegt der mitgeteilte Zeitpunkt nicht auf dem ersten eines Monats, geht die Gebührenpflicht zum auf den Zeitpunkt folgenden ersten über. Wenn die Erklärung nicht erfolgt, verbleibt die Gebührenpflicht beim bisherigen Eigentümer/bei der bisherigen Eigentümerin.
- (4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter für Restabfall.

§ 6 Fälligkeit

Die zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

Die Gebühr für den 80-Liter-Restabfallsack ist fällig bei Erwerb des Abfallsackes.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.10.2024 außer Kraft.